

Verordnung für die Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung vom Corpus catholicum erlassen am 26. Oktober 2016

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten, die im Kanton Graubünden tätig sind.

Art. 2 Berufsbezeichnung

Als Katechetinnen und Katecheten werden Angestellte bezeichnet, die einen mehrjährigen anerkannten Katechetikkurs nach ForModula einer Katechetischen Arbeitsstelle (z. B. vom Katechetischen Zentrum in Graubünden) absolviert haben.

Art. 3 Voraussetzungen

Religionsunterricht erteilen darf nur, wer einen gültigen Fähigkeitsausweis gemäss Art. 2 oder eine entsprechende gleichwertige Ausbildung vorweisen kann. Für Katechetinnen und Katecheten wird der Katholische Glaubenskurs (theologisches Grundwissen, fundierte Kenntnisse der biblischen Schriften und des kirchlichen Lebens) sowie ein erfolgreich abgeschlossener Katechetikkurs (Grundwissen in Religionspädagogik sowie genügende Kenntnisse der Didaktik und Methodik des Unterrichts) vorausgesetzt.

In begründeten Ausnahmefällen, die die Kirchgemeinde definiert, können Personen Religionsunterricht erteilen, die sich in Ausbildung befinden oder für den nächsten Zyklus angemeldet sind.

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Fachhochschule mit Ausweis für Religionsdidaktik können auch Religionsunterricht erteilen.

Zum Erteilen von Religionsunterricht auf der Oberstufe verfügen Katechetinnen und Katecheten sowie Lehrpersonen mit dem katechetischen Fähigkeitsausweis über eine pädagogische Weiterbildung für die Oberstufe.

Art. 4 Kirchliche Beauftragung

Der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator erteilt in Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand die Beauftragung für die konkrete katechetische Tätigkeit am Ort.

Art. 5 Besoldung

Katechetinnen und Katecheten werden gemäss der Gehaltstabelle für die Volksschul- und Kindergartenlehrpersonen des Kantons Graubünden entschädigt. Für die Unterstufe gilt die Kategorie Primarlehrperson und Fachlehrperson Primarstufe und für die Oberstufe gilt die Kategorie Fachlehrperson Oberstufe. Die Festlegung des Anfangslohnes liegt in der Kompetenz des Kirchgemeindevorstandes.

Art. 6 Lohnstufenerhöhungen

Die Lohnstufenloohnerhöhungen werden vom Kirchgemeindevorstand festgesetzt.

Art. 7 Spesen

Auslagen und Spesen, die zur Aufgabenerfüllung notwendigerweise anfallen, werden von der Kirchgemeinde entschädigt und im Arbeitsvertrag individuell geregelt.

Art. 8 Vertragspartner

Der Kirchgemeindevorstand schliesst gestützt auf diese Verordnung mit der Katechetin oder dem Katecheten einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Kirchgemeinde und der Katechetin oder dem Katecheten werden in diesem Arbeitsvertrag festgehalten. Die Pflichten der Katechetin oder des Katecheten werden im Pflichtenheft umschrieben.

In der Ausübung ihrer Tätigkeit sind Katechetinnen und Katecheten direkt dem zuständigen Pfarrer/Pfarradministrator unterstellt bzw. im Rahmen der Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (CIC), Can. 517 2 auch dem Diakon, der Pastoralassistentin/dem Pastoralassistenten oder einer anderen Person.

Art. 9 Übergangsregelung

Nach Genehmigung dieser Verordnung durch das Corpus catholicum im Herbst 2016 sind die Kirchgemeinden verpflichtet, die bestehenden Arbeitsverträge mit Katechetinnen und Katecheten entsprechend anzupassen.

Katechetinnen und Katecheten, die vor Beschlussfassung dieser Verordnung angestellt worden sind und noch über keinen entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügen, müssen die geforderte Ausbildung zur Katechetin oder Katecheten unverzüglich nachholen. Nach der Beendigung der Ausbildung ist der Fähigkeitsausweis nachzureichen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung gilt ab Schuljahr 2017/18 und ersetzt die Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt vom 25. Juli 1997 (Nr. 72) sowie die Lohnskala Katechetinnen und Katecheten (Ansätze pro Jahresstunde) (Nr. 73).